

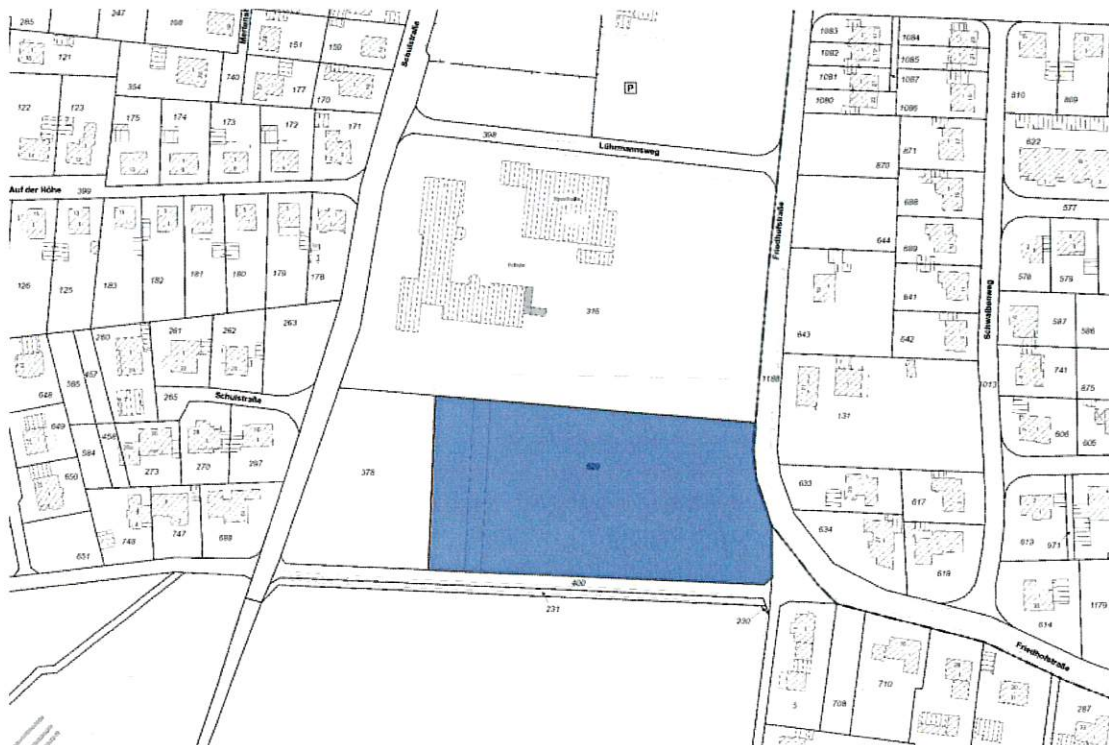
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der Höhe“

- hier: 1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 08.06.2020 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der Höhe“ gem. § 13 BauGB für den im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich beschlossen. Mit dieser Änderung soll die Errichtung eines Kindergartens auf dem Grundstück Flur 19, Flurstück 629, ermöglicht werden.

Bereich der Bebauungsplanänderung:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der Höhe“ in der Zeit vom

22. Juni 2020 bis zum 03.08.2020 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 015 während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann. Eine Einsichtnahme kann aktuell nur nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 erfolgen. Zusätzlich wird der Änderungsplan sowie die Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich oder per E-Mail vorgetragen werden. Eine Erklärung zur Niederschrift ist nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

1. der Änderungsplanentwurf und
2. die Begründung

Lienen, 10.06.2020

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier